

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung

Vom 13. Februar 2024

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Anlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung vom 1. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2019 vom 17. Mai 2019, S. 566), die durch Satzung vom 26. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2021 vom 29. September 2021, S. 523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe m wird nach dem Wort „Logistik“ der Punkt gestrichen.
 - b) Folgender Buchstabe n wird angefügt:
„n) Ökonometrie – Grundlagen.“
2. In Nummer 16 wird Buchstabe g wie folgt gefasst:
„g) Strategie und Wettbewerb.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Bachelorstudiengang Medienforschung immatrikulierten Studierenden.

(3) Für alle im Bachelorstudiengang Medienforschung immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 2 oder Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5

der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2024.

Dresden, den 13. Februar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger